

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Neuregelung, welche Anteile vom Teileinkünfteverfahren ausgenommen werden, durch Neufassung von Satz 3.
- ▶ Ersatzlose Aufhebung von Satz 4.
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen – BEPS-Umsetzungsgesetz (BEPS-UmsG) v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5).

§ 3

Steuerfreie Einnahmen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5)

Steuerfrei sind

...

40. 40 Prozent

a) bis i) *unverändert*

²Dies gilt für Satz 1 Buchstabe d bis h nur in Verbindung mit § 20 Absatz 8. ³Satz 1 Buchstabe a, b und d bis h ist nicht anzuwenden auf Anteile, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten **dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs zuzuordnen sind; Gleiches gilt für Anteile, die bei Finanzunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes, an denen Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent beteiligt sind, zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind.** ⁴Satz 3 zweiter Halbsatz gilt auch für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens.

⁴Satz 1 ist nicht anzuwenden bei Anteilen an Unterstützungskassen;

...

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394),
zuletzt geändert durch BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5)

(4) ...

7§ 3 Nummer 40 Satz 3 erster Halbsatz in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2017 anzuwenden; der zweite Halbsatz ist anzuwenden auf Anteile, die nach dem 31. Dezember 2016 dem Betriebsvermögen zugehen.

...

Autor: Jens **Intemann**, Richter am FG, Hannover
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 16-1 **Inhalt der Änderungen:** Schon nach der bisher geltenden Fassung von Satz 3 sollte der Eigenhandel von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen iSd. KWG vom Teileinkünfteverfahren ausgenommen werden, wobei für die Abgrenzung auf das Bankenaufsichtsrecht abgestellt wurde. Für die Suspendierung des Teileinkünfteverfahrens wird nunmehr bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten nach der Neufassung von Satz 3 Halbs. 1 allein auf die handelsrechtl. Vorschrift zum Handelsbestand (§ 340e HGB) abgestellt. Der Anwendungsbereich von Satz 3 wird gem. Halbs. 2 nF auf Finanzunternehmen beschränkt, an denen ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % beteiligt ist. Bei solchen Finanzunternehmen sind nur Anteile betroffen, die im Zeitpunkt des Zugangs zum BV dem UV zuzuordnen sind.
- J 16-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2015** s. § 3 Nr. 40 Anm. 2.
 - ▶ **BEPS-UmsG v. 20.12.2016** (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5): Satz 3 wird grundlegend geändert. Satz 4 wird ersatzlos aufgehoben, so dass der bisherige Satz 5 (inhaltlich unverändert) zu Satz 4 wird.
- J 16-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neuregelungen des Satzes 3 Halbs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 Satz 7 idF des BEPS-UmsG v. 20.12.2016 ab

dem VZ 2017 anzuwenden, während Satz 3 Halbs. 2 erst auf Anteile anzuwenden ist, die nach dem 31.12.2016 dem BV eines Finanzunternehmens zugehen.

Grund und Bedeutung der Änderungen: Das Teileinkünfteverfahren war nach der bisher geltenden Fassung des Satzes 3 nicht auf Erträge aus Anteilen anzuwenden, die bei einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut dem Handelsbuch zuzurechnen waren. Erlöse aus solchen Geschäften sollten von der anteiligen Steuerfreistellung ausgenommen werden, um die Anwendung von § 3c Abs. 2 und § 15 Abs. 4 zu vermeiden, damit Finanzunternehmen Verluste aus Geschäften mit solchen Anteilen uneingeschränkt verrechnen können, denn der Gesetzgeber sah den Finanzplatz Deutschland gefährdet, wenn es nicht mehr möglich gewesen wäre, Verluste im Rahmen des Eigenhandels unbeschränkt verrechnen zu können (zu Einzelheiten s. § 15 Anm. 1506). Die Möglichkeit, Verluste aus dem Eigenhandel auch nach Einführung des Halb- bzw. Teileinkünfteverfahrens verrechnen zu können, hat der Gesetzgeber ausdrücklich mit dem Bestreben gerechtfertigt, negative Auswirkungen auf den institutionellen Aktien- und Derivat Handel zu vermeiden (BTDrucks. 14/4626, 5). Um die Verlustverrechnung zu ermöglichen, mussten die Erträge aus solchen Anteilen im Gegenzug vom Teileinkünfteverfahren ausgenommen werden. Jedoch konnte die bisherige Fassung von Satz 3 nach Auffassung des Gesetzgebers auch für unerwünschte Steuergestaltungen genutzt werden, indem zB über den Einsatz von Finanzunternehmen innerhalb eines Unternehmensverbands Gewinnminderungen aus Beteiligungen stl. geltend gemacht werden konnten, deren Geltendmachung nach der Zielsetzung des Satzes 3 nicht beabsichtigt war (BTDrucks. 18/9536, 56). Auf diesem Wege konnten Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, die Regelung von Satz 3 aF für Gestaltungen nutzen, obwohl die Vorschrift den Finanzplatz Deutschland fördern wollte. Um unerwünschte Gestaltungen zu verhindern, wird der Ausnahmetatbestand des Satzes 3 grundlegend neu gefasst. Der nach dem bisherigen Wortlaut aus Sicht des Gesetzgebers zu weit geratene Anwendungsbereich des Satzes 3 soll durch die Neufassung auf das von Gesetzeszweck gedeckte Maß reduziert werden.

► **Neufassung von Satz 3 Halbs. 1:** Für die Frage, welche Anteile bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten dem Handelsbuch zuzurechnen sind, verwies Satz 3 aF auf die Vorschriften des Bankenaufsichtsrechts (zu Einzelheiten s. § 3 Nr. 40 Anm. 178). Mit der Neufassung von Satz 3 Halbs. 1 nF richtet sich die Zuordnung allein nach den Regelungen des Handelsgesetzbuchs. Es werden die Anteile vom Teileinkünfteverfahren ausgenommen, die dem Handelsbestand iSd. § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind. Das Bankenaufsichtsrecht ist für die Zuordnungsentscheidung zukünftig ohne Bedeutung. Nach § 340e Abs. 3 HGB sind alle

Finanzinstrumente dem Handelsbestand zuzurechnen, die mit der Absicht einer kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben werden. Insoweit unterscheiden sich die Kriterien des Handelsrechts nicht signifikant von den bisher geltenden Regelungen des Bankenaufsichtsrechts (s. § 3 Nr. 40 Anm. 178), so dass sich insoweit keine Änderung des Anwendungsbereichs der Ausnahmvorschrift des Satzes 3 Halbs. 1 ergibt (so auch die Gesetzesbegründung: BTDrucks. 18/9536, 57). Der wesentliche Unterschied ergibt sich aus dem Umstand, dass nach § 340e Abs. 3 HGB eine Umwidmung von Anteilen in und aus dem Handelsbestand im Unterscheid zum bisher geltenden Bankenaufsichtsrecht nicht möglich ist. Die Zuordnungsentscheidung zum Handelsbestand ist bindend im Zeitpunkt des Anteilserwerbs – und nicht erst bei Bilanzerstellung – zu treffen und ausreichend zu dokumentieren. Gestaltungsmöglichkeiten werden damit eingeschränkt (BTDrucks. 18/9536, 57), um eine zielgenaue Anwendung der Ausnahmeregelung zu gewährleisten.

► **Neufassung von Satz 3 Halbs. 2:** Mit der Änderung von Satz 3 Halbs. 2 schränkt der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung für Finanzunternehmen in zweifacher Hinsicht ein. Einerseits werden nur Finanzunternehmen von der Regelung erfasst, an denen Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % beteiligt sind. Die Beschränkung auf solche Finanzunternehmen soll gewährleisten, dass die Ausnahmvorschrift auf den Bankensektor beschränkt wird (BTDrucks. 18/9536, 58), welcher nach dem Zweck der Regelung durch den Ausschluss vom Teileinkünfteverfahren begünstigt werden soll, denn der Gesetzgeber bezweckte mit der Ausnahmeregelung des Satzes 3 schon bei Einführung des Halbeinkünfteverfahrens, Unternehmen des Bankensektors zu begünstigen (zu Einzelheiten s. § 3 Nr. 40 Anm. 176). Diese Beschränkung auf den Bankensektor wird mit der Neufassung von Satz 3 Halbs. 2 zielgenauer erreicht. Der Anwendungsbereich von Satz 3 Halbs. 2 wird darüber hinaus dadurch eingeschränkt, dass nur Anteile erfasst werden, die zum Zeitpunkt des Zugangs zum BV als UV auszuweisen sind. Für Finanzinstitute wird die Regelung somit an die Voraussetzungen, die für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute nach Satz 3 Halbs. 1 für die Zuordnung von Anteilen gilt, angepasst. Die Frage nach der Zuordnung zum Handelsbestand bzw. zum UV ist uE für beide Gruppen nach den gleichen Kriterien zu entscheiden.

► **Streichung von Satz 4:** Nach Satz 4 aF wurde die Regelung von Satz 3 Halbs. 2 auf Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens ausgedehnt, um eine europarechtswidrige Diskriminierung dieser Institutionen zu vermeiden. Der Gesetzgeber hat Satz 4 ersatzlos aufgehoben, weil er davon aus-

geht, dass die Regelung nach den Vorgaben des Europarechts (Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 AEUV) unzweifelhaft auch auf Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens und in Drittstaaten anzuwenden ist, so dass Satz 4 aF nur deklaratorische Bedeutung gehabt habe; Satz 4 könne daher entfallen (BTDrucks. 18/9536, 55).

